



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des  
Brandschutz- Ehrenzeichens**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz- Ehrenzeichens**

Das Gesetz über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens vom 25. Januar 1955 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 (GVOBl. S. 71), zuletzt geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 24.10.1996 (GVOBl. S. 652) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird eine neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Als aktive Dienstzeit nach Satz 1 gelten auch Zeiten der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit diese der Teilnahme am Ausbildungsdienst dienen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Die bisherige Berücksichtigung der aktiven Dienstzeiten führt zu einer Ungleichbehandlung ehemaliger Angehöriger von Jugendfeuerwehren.

Tritt eine angehöriger der Feuerwehr mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die Einsatzabteilung über und leistet in dieser seine Ausbildung ab, werden seine Zeiten als nach § 2 Absatz 2 als aktive Dienstzeiten bei der Berechnung berücksichtigt. Wird hingegen die Ausbildung als angehöriger der Jugendfeuerwehr abgeleistet, finden diese Zeiten keine Berücksichtigung, obwohl die Teilnahme am Einsatzdienst ohnehin erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist.

Für die Jugendfeuerwehren ist es jedoch notwendig, dass auch Personen zwischen 16 und 18 Jahren in der Jugendabteilung aktiv sind. Insbesondere für die Besetzung von Führungsaufgaben innerhalb der Jugendabteilungen ist dies wünschenswert. Daher sollte die Attraktivität der Jugendabteilungen durch Anrechnung der genannten Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr erhöht und die Ungleichbehandlung beseitigt werden.

Petra Nicolaisen  
und Fraktion